



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) – Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 7. November 2022.

Im Vorfeld der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf wahrnehmen.

Bevor wir auf einzelne Aspekte des Entwurfes eingehen, möchten wir 3 Punkte vorwegstellen:

1. Anpassung sämtlicher Pauschalen und Freibeträge im Steuerrecht

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sollen einzelne Pauschalen und Freibeträge (z. B. Sparerpauschbetrag, Ausbildungsfreibetrag) angepasst werden. Dies ist aus unserer Sicht überfällig, aber längst nicht ausreichend. Obwohl ebenfalls mit dem Jahressteuergesetz steuerliche Bemessungsgrundlagen angehoben werden (z. B. im Artikel 12 des Entwurfs durch die Anpassungen des Bewertungsrechts an eine marktgerechte Bewertung bei Immobilien im Rahmen der **Erbschaft- und Schenkungsteuer**) erfolgen parallel dazu keine Anpassungen der gesetzlich geregelten Freibeträge.

Wir sind der Auffassung, dass alle Pauschalen im Steuerrecht regelmäßig überprüft und an die Inflation und Wertentwicklung angepasst werden sollten. Dies bietet sich jährlich im Rahmen des Jahressteuergesetzes an. Insbesondere, wenn sich Änderungen an der Bemessungsgrundlage ergeben, müssen die dazugehörigen Freibeträge angepasst werden. Dies betrifft u. a. aktuell das ErbStG.

Die bereits im Entwurf teilweise vorgenommenen Anpassungen sind daher nicht ausreichend. Die Inflationsrate ist deutlich höher. Die vorgesehene **Anhebung des Sparerpauschbetrags** nach § 20 Abs. 9 EStG sollte mindestens auf 1.100 Euro/2.200 Euro erfolgen. Auch der **Ausbildungsfreibetrag** nach § 33a Absatz 2 Satz 1 EStG sollte weiter erhöht werden. Die auswärtigen Unterbringungskosten für Kinder sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen und werden nicht durch die Anhebung abgedeckt. Die Kosten sind durchaus vergleichbar mit den Unterbringungskosten von nicht schulpflichtigen Kindern. Der Abzug der Kosten sollte vergleichbar sein.

Als nicht ausreichend erachten wir auch die Höhe der **Entfernungspauschale**. Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei der Entfernungspauschale um eine wichtige steuerrechtliche Regelung handelt, um die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeits-

und Nettoprinzip sicherzustellen. Eine Anhebung der Entfernungspauschale wirkt im Übrigen für alle Berufspendlergruppen entlastend. Es ist kein steuerrechtliches Geschenk. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof haben immer wieder die Erforderlichkeit des steuerlichen Abzugs für Fahrtkosten zur Arbeit herausgestellt. Die Bundesregierung stellt richtigerweise in ihrem aktuellen Subventionsbericht auch klar, dass die Entfernungspauschale keine Subvention ist, sondern notwendig ist, um dem verfassungsrechtlichen Leistungsfähigkeitsprinzip zu gewährleisten.

Im Übrigen gilt die Entfernungspauschale für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie nutzen. Die Höhe ist gleich unabhängig, ob sie mit dem PKW, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Beispiel mit einem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit fahren. Aus diesem Grund entsteht auch keine Anreizwirkung durch eine höhere Pauschale, z. B. Fahrten nur deshalb mit dem PKW durchzuführen, die nicht notwendig oder vermeidbar wären, um eine erhöhte Entfernungspauschale zu erhalten. Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich nicht als Kostenersatz ausgestaltet. Es profitiert faktisch derjenige am meisten, der geringe Kosten für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte verursacht. Eine Anhebung ist mehr als geboten, denn die Entfernungspauschale wurde seit Jahren nicht genügend an die gestiegenen Preise angepasst.

Petition: Als Richtgröße plädieren wir daher für eine Erhöhung der Entfernungspauschale auf mindestens 45 Cent ab dem ersten Kilometer.

Aus unserer Sicht könnte aber die **Deckelung der Entfernungspauschale** auf 4.500 Euro gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 EStG bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln einen Anreiz geben, statt die Bahn das Auto zu nutzen. Die Fahrten mit einem PKW werden nicht in den Kosten gedeckelt. Die Kosten einer Bahncard 100 1. Klasse z. B. betragen aktuell 7.010 Euro. Dies bedeutet: Ein Fernpendler, der ausschließlich die Bahn nutzt, erhält seine Kosten nicht in voller Höhe über die Entfernungspauschale berücksichtigt.

Beispiel:

Fernpendler mit 70 km Bahn an 220 Tagen

30 Cent x 20 km x 220 = 1.320 Euro

38 Cent x 50 km x 220 = 4.180 Euro

Gesamt = 5.500 Euro Entfernungspauschale

Die 5.500 Euro werden gedeckelt auf 4.500 Euro, obwohl der Beschäftigte beispielsweise mit der Bahncard 100 unterwegs ist.

Auch die Kosten der Bahncard sind gestiegen. 2014 kostete die Bahncard 100 1. Klasse beispielsweise 6.890 Euro. Würde der Arbeitnehmer die Kilometer mit dem PKW fahren, würde er die 5.500 Euro Entfernungspauschale erhalten. Diese Anreizwirkung halten wir für fraglich.

Bei Nutzung der Bahncard 100 in der 2. Klasse würde die Deckelung zwar greifen. Hier würde das gleiche Ergebnis aber darüber erreicht werden, wenn der Ansatz der tatsächlichen Kosten berücksichtigt wird. Eine Deckelung wäre insoweit entbehrlich.

Petition: Wir regen an, die Deckelung der Entfernungspauschale in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 EStG aufzuheben, denn sie führt dazu, dass die kompletten Kosten bzw. die Entfernungspauschale bei weiteren Strecken mit der Bahn nicht berücksichtigt werden.

Auch die Anhebung der **Kilometerpauschale bei Auswärtstätigkeiten** nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz muss erfolgen. Für Beschäftigte, die beruflich bedingt auswärts unterwegs sind, wird die Wegstreckenentfernung in Form der Kilometerpauschale berücksichtigt. Maßgeblich ist die Wegstreckenentfernung nach § 5 Bundesreisekostengesetz. Diese kann entweder als Werbungskosten oder als steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden und beträgt maximal 30 Cent je gefahrenen Kilometer. Auch für Reisen bei auswärtigen Tätigkeiten sind die Kosten entsprechend gestiegen. Wir verweisen insofern auf die oben gemachten Ausführungen.

Petition: Wir regen an, § 5 Bundesreisekostengesetz ebenfalls anzupassen. Die Kilometerpauschale sollte auf mindestens 45 Cent je gefahrenen Kilometer angehoben werden.

Teilweise wurden andere Pauschalen, z. B. der Werbungskostenpauschbetrag bei sonstigen Einkünften, z. B. Renten nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG seit 1955 nicht angepasst. In der Anlage 1 haben wir die notwendigen Anpassungen berechnet. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf, der in diesem Gesetzgebungsverfahren genutzt werden sollte.

2. Anpassung der Rentenbesteuerung

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorziehen der vollen Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG. Dies ist ein wichtiger und zwingend notwendiger Beitrag, um die Doppelbesteuerung von Renten zu verhindern.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 soll zudem im § 3 Nummer 14a neu EStG der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (sog. Grundrentenzuschlag) rückwirkend zum 1. Januar 2021 steuerfrei gestellt werden. Dies führt dazu, dass bei einigen Rentnern Beträge der Rentenversicherung steuerfrei behandelt werden. Dies unterstützen wir im Grundsatz.

Andererseits müssen die Mehrzahl der Rentner gerade Rentenerhöhungen voll versteuern. Aus unserer Sicht bestehen hier verfassungsrechtliche Bedenken, wenn nunmehr Zuschläge steuerfreigestellt werden, ohne dabei die restliche Rentenbesteuerung zu betrachten.

Eine Steuerfreistellung ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn sie verfassungsrechtlich haltbar ist. Ansonsten kann es im Falle der nachträglichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit zu Steuernachforderungen kommen. Aus unserer Sicht ist es nicht auszuschließen, dass sich Rentner ohne Grundrentenzuschlag mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Steuerfreistellung an das Bundesverfassungsgericht wenden, weil die gegenwärtige Rentenbesteuerung nicht geändert wird.

Der Bund der Steuerzahler hält die gegenwärtige Rentenbesteuerung für insgesamt reformbedürftig. Die Anpassung des § 10 Abs. 3 EStG und die Steuerfreiheit des Grundrentenzuschlages nach § 3 Nr. 14a neu EStG allein sind daher aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz gab es zahlreiche Expertenmeinungen, die von einer möglichen Doppelbesteuerung der Rente ausgehen. Selbst im Abschlussbericht der „Rürup-Kommission“ wird auf Seite 60 von Arbeitnehmer-Kohorten der Jahre 2039 bis 2043 gesprochen, die einer Doppelbesteuerung unterliegen. Eine Doppelbesteuerung liegt immer dann vor, wenn die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung oder in ein berufsständiges Versorgungswerk höher ist als der kumulierte steuerfreie Anteil der Rente über die Lebenserwartung seit Rentenbeginn.

Sowohl die Fachliteratur als auch die Urteile des Bundesfinanzhofes vom 31.5.2021 bestätigen die Gefahr einer Doppelbesteuerung. Nach den weiteren Ausführungen des BFH sind Zweifachbesteuerung lediglich bei Arbeitnehmern ausgeschlossen, die vor 2015 in den Rentenbezug eingetreten sind.

Damit ist nach Auffassung des BdSt das Alterseinkünftegesetz spätestens ab dem Jahre 2040 hinsichtlich der Doppelbesteuerung verfassungswidrig. Aber auch für bereits bestehende Renteneintrittsjahrgänge und für zukünftige Renteneintrittsjahrgänge ist eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen. Letztendlich hängt die Doppelbesteuerung in diesen Fällen von der Berechnungsmethode ab.

Petition: Wir regen daher an, weitere Regelungen bei der Rentenbesteuerung dringend anzupassen, um eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung zu verhindern. Diese Änderungen wurden bereits in der letzten Legislaturperiode angekündigt. Nur so kann die laufende und zukünftige Doppelbesteuerung vermieden werden.

Transparenz bei Rentenbescheiden erhöhen

Zudem müsste mehr Transparenz in die Rentenbesteuerung kommen. Schon vor Rentenbeginn muss über die mögliche Rentenbesteuerung seitens der Versorgungsträger in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden eine aktive Aufklärung betrieben werden. Ebenfalls könnten die jährlichen Rentenanpassungen, die an die Rentner verschickt werden, ab bestimmten Rentenhöhen auf eine mögliche Steuerpflicht verweisen. Die Finanzämter sollten die Mitteilungen der Rentenversicherungsträger, die jährlich automatisch mitgeteilt werden, zeitnah auswerten und Rentner über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung informieren. Gegenwärtig geschieht dies nur punktuell, und nicht selten erfolgen die Aufforderungen für rückwirkend 5 Jahre und mehr.

3. Einheitliche Versteuerung der Energiepreispauschale bzw. staatlichen Zuschüssen in Krisen

Mittlerweile wurde die Zahlung einer Energiepreispauschale an Rentner in Höhe von 300 Euro

für Dezember 2022 beschlossen. Unabhängig davon, dass es nicht nachvollziehbar erscheint, warum Rentner oder Pensionäre, die im September erwerbstätig waren und deshalb schon damals die Pauschale durch einen Arbeitgeber oder Minderung der Einkommensteuervorauszahlungen bekamen, im Dezember nun dieselbe Pauschale ein zweites Mal erhalten sollen, fehlt es an der Versteuerungsregelung. Diese Regelung ist aber notwendig, damit die Energiepreispauschale aus dem September 2022 (Steuerentlastungsgesetz 2022) und die nun zusätzliche Pauschale für Rentner einheitlich versteuert werden. Wenn sich die Politik schon auf eine – von uns kritisierte – Versteuerung im Frühjahr 2022 geeinigt hat, sollte diese konsequenterweise auch im Herbst 2022 bei der Erweiterung des begünstigten Kreises gelten.

Petition: Im Jahressteuergesetz sollte klargestellt werden, nach welcher Vorschrift die Energiepreispauschale für Rentner versteuert werden muss.

II. Weitere Hinweise zum Gesetzentwurf

Im Einzelnen nehmen wir noch zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 2: Neuregelung Abzug häusliches Arbeitszimmer – § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG

Wir begrüßen, dass die Regelungen zur Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG überarbeitet werden sollen. Die Umwandlung in einen Pauschbetrag ist richtig, um so Bürokratie abzubauen.

Nicht nachvollziehen können wir die Beschränkung des Abzugs je Raum bei Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers bei mehreren Personen im Haushalt. Mit dieser Regelung wird auch der aktuellen Rechtsprechung des BFH vom 15.12.2016 zu den Aktenzeichen VI R 53/12 und VI R 86/13 widersprochen. In denen hatte der BFH geurteilt, dass bei Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Personen jeder den Abzugsbetrag geltend machen kann.

Zudem stellt die raumbezogene Beschränkung auch einen Nachteil für Steuerzahler dar, die nur eine kleinere Wohnung nutzen (unabhängig von den Gründen). Würde in einer Wohnung jeder Ehepartner ein eigenes häusliches Arbeitszimmer nutzen, wäre z. B. in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung auch der zweimalige Abzug des Pauschbetrages möglich.

Wie eingangs bereits erwähnt, muss auch die Pauschale beim häuslichen Arbeitszimmer an die gestiegenen Kosten angepasst werden. Diese beträgt seit Jahren maximal 1.250 Euro.

Nach dem Statistischen Bundesamt betrug basierend auf den Werten von 2018 die Bruttowarmmiete 9,10 Euro je qm. Dies ist insbesondere auf die Verteuerung beim Wohnraum und den Nebenkosten zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten noch weiter gestiegen sind. Würden 10,00 Euro je qm zugrunde gelegt, so würde der Betrag mind. jährlich 1.680 Euro basierend auf 14 qm für ein häusliches Arbeitszimmer betragen.

Petition: Wir regen an, die Pauschale für den Abzug eines häuslichen Arbeitszimmers entsprechend anzuheben.

Zu Nummer 2: Homeoffice-Pauschale – § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG

Wir begrüßen die vorgeschlagene Neuregelung zur Homeoffice-Pauschale. Die Anhebung der Pauschale auf 1.000 Euro sollte aber noch etwas höher ausfallen.

Arbeitnehmer sollten aus unserer Sicht alle Tage im Jahr, die sie im Homeoffice arbeiten, ansetzen können. Wenn wie bei der Entfernungspauschale von 200 bis 220 Tagen maximal im Jahr ausgegangen wird, dann wäre der anzusetzende Betrag bei 5 Euro pro Tag aktuell 1.100 Euro bei 220 Tagen.

Petition: Wegen der weiterhin steigenden Kosten für Wohnen und auch der steigenden Kosten für Energie und Heizen sollte der Betrag von 5 Euro pro Tag entsprechend den Inflationssteigerungen zudem jährlich angepasst werden.

Zu Nummer 3: Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen – § 20 Abs. 6 EStG

Wir begrüßen, dass durch die vorgeschlagene Regelung im § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG Ehegatten ermöglicht wird, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht ausgeglichene Verluste eines Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten zu verrechnen.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen jedoch nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, so § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG. Dies ist aus unserer Sicht seit langem verfassungsrechtlich bedenklich. Verlangt der Gesetzgeber, dass Gewinne versteuert werden, muss er entsprechend auch den Verlustabzug zulassen. Der jetzige Ansatz versagt zwar den Verlustabzug nicht vollständig. Es bestehen aber verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Verlustverrechnung bei uneinbringlichen Kapitalforderungen und bei Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Aktien und Anleihen insolventer Unternehmen, wurde noch auf jährlich 20.000 Euro pro Jahr begrenzt. Zudem können Anleger realisierte Verluste aus Termingeschäften generell nur noch bis zur Höhe von 20.000 Euro pro Jahr verrechnen und ein Ausgleich ist nur noch mit entsprechenden Gewinnen möglich, sodass eine doppelte Einschränkung vorliegt – sachlich und der Höhe nach.

Der Bund der Steuerzahler hatte diese Einschränkung bereits kritisiert. Ein Verlustabzug ist keine Steuervergünstigung, die nach Belieben gekürzt werden kann, sondern Ausdruck der Leistungsfähigkeit.

Petition: Wir regen dringend an, die Verlustbeschränkung für Verluste aus Kapitalvermögen aufzuheben.

Zu Artikel 4: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 2: Abschreibung bei Wohngebäuden – § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG

Die Anhebung der Abschreibungen auf neu zu errichtende Wohngebäude auf einheitlich 3 % begrüßen wir. Neben der Förderung einer klimagerechten Neubauoffensive führt diese Regelung auch zur Verwaltungsvereinfachung, da die Anschaffungs-/Herstellungskosten von „neuen“ gemischt genutzten Betriebsgebäuden (betriebliche und Wohnnutzung) aufgrund eines nunmehr einheitlichen AfA-Satzes nicht mehr aufgeteilt werden müssen.

Die Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG mit der Möglichkeit für die Gebäude-AfA in begründeten Ausnahmefällen eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Mit der Streichung wird auf die aktuelle Rechtsprechung des BFH aus 2021 reagiert, der den Steuerzahlern eine Wahlmöglichkeit zu gestand, ob der typisierende AfA-Satz nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG oder eine nachweisliche tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend gemacht wird. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass es in der Praxis aufgrund der BFH-Rechtsprechung zu einer deutlichen Zunahme der Anträge auf Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude gekommen sei. Unsere Mitglieder aus der steuerberatenden Praxis widersprechen hier. Im Regelfall wird die Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG mit einem festen Satz weiter angewendet.

Aus unserer Sicht können verschiedene Gründe für eine kürzere Nutzungsdauer vorliegen, z. B. Bauart oder auch die Art der Nutzung. Dies muss bei den Abschreibungen weiterhin berücksichtigt werden können. Gerade gebrauchte Immobilien erfreuen sich einem häufigeren Eigentümerwechsel. In diesem Fall ist die typisierte AfA erneut auf einen neuen vollen Abschreibungszeitraum anzuwenden. Eine Anrechnung der bereits durch den Voreigentümer genutzten Abschreibungszeit erfolgt nicht. Dadurch kann es vorkommen, dass die Nutzungsdauer des Gebäudes im Vergleich zur Abschreibung ohne Eigentümerwechsel überschritten wird. Wenn keine Möglichkeit des Nachweises der geringeren Nutzungsdauer für den Neueigentümer mehr besteht, würde der Erwerber von bereits bestehenden Gebäuden stark benachteiligt werden. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme diesbezüglich seine Bedenken angebracht.

Petition: Die Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG sollte aus unserer Sicht unterbleiben.

Neben der Anhebung des linearen Abschreibungssatzes sollte die Erhöhung der Grenze zur Abgrenzung von anschaffungsnahe Herstellungskosten nach § 6 Abs. 1a EStG diskutiert werden. Im Lichte der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden und den gestiegenen Kosten hierfür sollte die Grenze für anschaffungsnahe Herstellungskosten von 15 Prozent mindestens verdoppelt werden. Möglich wäre auch eine analoge Verteilung nach § 35c EStG. Dies würde die Investitionsbereitschaft aus unserer Sicht deutlich erhöhen. Gerade in Zeiten, wo es wichtiger denn je ist, Gebäude energetisch zu sanieren, und das vielleicht auch nur teilweise, sollten die steuerrechtlichen Regelungen Investitionsentscheidungen der Eigentümer nicht hemmen.

Petition: Der Grenzwert in § 6 Abs. 1a EStG von 15 Prozent sollte mindestens verdoppelt werden.

Vereinfachung der Versteuerung von PV-Anlagen

Wir begrüßen und unterstützen, dass die Versteuerung von PV-Anlagen vereinfacht wird. Der Bundesrat regt zusätzlich an, die steuerlichen Erklärungen für Kleinunternehmer in Form der Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung, durch Freistellung zu beseitigen.

Aus unserer Sicht sollten bezüglich der Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung alle Spielräume für Erleichterungen genutzt werden. Die MwStSystRL sieht vor, dass auf die jährliche Abgabe der Umsatzsteuererklärung für Kleinunternehmer verzichtet werden kann. Wir regen daher an, diesen Spielraum zu nutzen, und eine entsprechende Regelung für PV-Anlagen-Betreiber im Jahressteuergesetz aufzunehmen.

Weitere erforderliche Regelungen

Unbefristete degressive Abschreibung – § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde bereits um ein weiteres Jahr verlängert. Diese Maßnahme ist richtig. Unternehmen und Steuerzahler erhalten einen zusätzlichen Anreiz für unternehmerische Investitionen. Gerade in der aktuellen Krise sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein zusätzlicher Anreiz wichtig ist.

Aus unserer Sicht sollte die degressive Abschreibung unbefristet möglich sein. Die degressive Abschreibung fördert die schnellere Refinanzierung und schafft über diesen Mechanismus bereits im noch laufenden Veranlagungszeitraum unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize, die zu einer nötigen Stabilisierung der Wirtschaft beitragen können. Die technologische Entwicklung hat sich stark beschleunigt. Eine degressive Abschreibung gibt den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition am besten wieder.

Die degressive Abschreibung ist daher nur folgerichtig und wichtig. Sie verbessert die Bedingungen am Wirtschaftsstandort Deutschland und spiegelt den erhöhten wirtschaftlichen Wertverlust eines Wirtschaftsgutes gerade zu Beginn der Nutzung wieder.

Petition: Wir regen an, die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG unbefristet geltend zu lassen und die Befristung generell aufzuheben.

Erhöhung der GWG-Grenze – § 6 Abs. 2, 2a EStG

Kosten für kleinere Anschaffungen können Unternehmer direkt im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abziehen. Seit dem Jahr 2018 beträgt der Maximalwert für geringwertige Wirtschaftsgüter 800 Euro. Zuvor lag der Wert bei 410 Euro, – er galt seit 1965! Die Anhebung des Betrags ab dem Jahr 2018 war deshalb bereits ein wichtiger Etappensieg, für den sich der Bund der Steuerzahler eingesetzt hatte.

Sinnvoll wäre jedoch, noch etwas draufzulegen und den Betrag auf mindestens 1.000 Euro pro Wirtschaftsgut anzuheben. Gerade vor dem Hintergrund und der im Zuge der Corona-Epidemie nötigen zusätzlichen Ausgaben der Unternehmen – z. B. zur Umsetzung erhöhter Hygieneschutzmaßnahmen – sollte auch eine Erhöhung der GWG-Grenze vorgenommen werden. Gerade für viele kleine und mittelgroße Betriebe könnte so ein wirksamer Investitionsanreiz gesetzt werden. Diese Anpassung bringt auch den Vorteil, dass § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG – die sog. Poolregelung für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro – abgeschafft werden könnten. Damit entfällt Abs. 2a und für Unternehmer verringern sich die Aufzeichnungspflichten. Dementsprechend entsteht für die Finanzämter weniger Prüfungsaufwand. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrates zur Anhebung der Grenze.

Petition: Wir regen an, die GWG-Grenze in § 6 Abs. 2 EStG auf 1.000 Euro anzuheben.

Aufzeichnungspflichten bei § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG – 35 Euro-Grenze

Die steuerliche Regelung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG begrenzt den Betriebsausgabenabzug auf 35 Euro pro Wirtschaftsjahr und Empfänger bei Geschenken. Hierbei handelt es sich um eine jahresbezogene Freigrenze. Die Unternehmen sind dadurch gezwungen, einzelne Dokumentationen zu führen, insbesondere über die Empfänger. Parallel entsteht ein hoher Kontrollaufwand seitens der Finanzverwaltung. Dieser könnte insgesamt gemindert werden, wenn die Grenze objektbezogen ausgestaltet wird.

Petition: Wir regen an, die Betragsgrenze von 35 Euro in § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG objektbezogen zu regeln.

Zudem bereitet die Abgrenzung Geschenk und Werbeartikel in der Praxis Schwierigkeiten. Hier könnte eine Definition des Werbeartikels helfen, z. B. jeder Artikel mit Werbeaufdruck. Die Aufwendungen hierfür sind in der Regel als Betriebsausgabe voll abzugsfähig.

Petition: Wir regen an zu diskutieren, eine Definition des Werbeartikels zur Abgrenzung vom Geschenk in § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG aufzunehmen.

Umsetzung der Flexibilisierung der Grunderwerbsteuer

Im Koalitionsvertrag wurde bezüglich der Grunderwerbsteuer angekündigt: „Wir wollen den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer z. B. durch einen Freibetrag ermöglichen, um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern.“

Bisher ist dieses Vorhaben nicht umgesetzt. Da davon auszugehen ist, dass das Jahressteuergesetz 2022 das letzte umfangreiche Steuergesetz in diesem Jahr sein wird, halten wir es für sinnvoll, entsprechende Regelungen aufzunehmen. Die Umsetzung in den einzelnen Ländern wird nach einer grundsätzlichen Regelung zur Flexibilisierung der Grunderwerbsteuer noch weitere Zeit in Anspruch nehmen, sodass hier zeitnah begonnen werden sollte.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

3. November 2022

Tabelle: Beispiele für veraltete Pauschalen und Freibeträge im Einkommensteuerrecht

Abzugsbetrag im Einkommensteuergesetz	aktueller Wert	letzte Anpassung	inflationbereinigter Wert aktueller Stand (gerundet)**	Forderung Bund der Steuerzahler
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11)	50 Euro/Monat	2022*	62 Euro/Monat (ausgehend von 44 Euro seit 2004)	60 Euro/Monat und Freibetrag statt Freigrenze
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4)	<u>2021-2021:</u> 30 Cent/km; 35 Cent/km ab 21.km <u>2022-2026:</u> 38 Cent/km ab 21.km	2022*	43 Cent/km ausgehend von 2004 Einführung/-Änderung (zuvor lag der Betrag sogar höher)	mind. 45 Cent je km bereits ab 1. Km
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten) § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG	30 Cent je Fahrtkilometer oder tatsächliche Aufwendungen	2014*	43 Cent/km analog zur Entfernungspauschale erhöhen	Anhebung auf 45 Cent je Fahrtkilometer = gleiche Beträge Entfernungspauschale und Wegstreckenentschädigung
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a)	1.000 Euro/Jahr	2011	1.265 Euro/Jahr	1.500 Euro/Jahr Anhebung auf 1.200 Euro ab 2022
Werbungskostenpauschbetrag bei sonstigen Einkünften, z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3)	102 Euro/Jahr	1955	570 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Jahr	2006	5.470 Euro/Jahr	Verzicht auf 2/3 und inflationsbedingte Anpassung
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c)	36 Euro/Jahr	2002	52 Euro/Jahr	60 Euro/Jahr
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4)	45.000 Euro einmalig	2004	63.500 Euro	inflationsbedingte Anpassung
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9)	801 Euro/Jahr	2009	1028 Euro/Jahr	1.100 Euro/Jahr und inflationsbedingte Anpassung

Ausbildungsfreibetrag für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2)	924 Euro/Jahr	2004	1.305 Euro/Jahr	1.200 Euro/Jahr und inflationsbedingte Anpassung
Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3) lt. Koalitionsvertrag „Prüfung einer Anpassung“	384 Euro – 7.400 Euro/Jahr	2021*	955 – 11.400 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG)	Bagatellgrenze bei 2.050 Euro pro Jahr	2001	3.025 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	35 Euro pro Jahr	2004	50 Euro/Jahr	Anhebung des Betrags auf 60 Euro pro Jahr = für Kunden und Arbeitnehmer gelten gleiche Betrag
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b EStG)	1.250 Euro Höchstbetrag	1996	1.960 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anhebung
Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 4 EStG)	600 Euro/Jahr	2020	5,60 je Tag bei 220 Tagen = 1.232 Euro	Inflationsbedingte Anpassung mind. 1.100 Euro
Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	15 Prozent innerhalb von 3 Jahren	2004		mind. 30 Prozent innerhalb von 2 Jahren:
Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG)	800 Euro je Wirtschaftsgut	2018	925 Euro/Jahr netto	mind. 1.000 Euro je Wirtschaftsgut und Abschaffung der Poolregelung.
Freibeträge im ErbStG	20.000 Euro bis 500.000 Euro je nach Verwandtschaftsgrad	2009	25.650 Euro 128.200 Euro 256.400 Euro 512.800 Euro 641.000 Euro	Inflationsbedingte Anpassung und ebenfalls Anpassung der sonstigen Freibeträge zu Hausrat etc.
Pauschalbetrag bei Kantinenmahlzeit 3,10 Euro nach R 8 LStR	3,10 Euro	2015	3,70 Euro	Inflationsbedingte Anpassung

Quelle: Eigene Berechnungen, Bund der Steuerzahler Deutschland e.V./Deutsches Steuerzahlerinstitut

* Bei den Werten, die kürzlich erst angepasst wurden, muss der vorherige Wert seit seiner Einführung berücksichtigt werden. So zeigt sich, dass die Anpassungen durch den Gesetzgeber unzureichend sind, da die Inflation nicht real abgebildet wurde. **Zur Entfernungspauschale:** Diese berücksichtigt die aktuell hohe Inflationsrate nicht genug. So ist der Anstieg der Energie- und Benzinpreise überproportional zur Inflationsrate! Und: Der Verbraucherpreisindex besteht aus einem gewichteten Mittelwert, der 650 Güter eines Warenkorbs privater Haushalte erfasst. Dadurch werden einzelne hohe Preissteigerungen in bestimmten Segmenten nicht komplett abgebildet. Fazit: Die steigenden Benzinpreise werden durch die bereits beschlossene Erhöhung der Entfernungspauschale nicht genug ausgeglichen.

** zum Stand siehe Fußnote